

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Termine gibt es derzeit nur nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten.

Arbeiterbildung Reutlingen e. V. (ArBi)

Lederstr. 86
72764 Reutlingen

Mail: info@arbi-rt.de
www.arbi-rt.de

Telefon: 07121 - 69 59 288
Sprechzeiten: Mo + Mi + Fr: 9-13 Uhr

Tübinger Arbeitslosen-Treff e. V. (TAT)

Neckarhalde 40
72070 Tübingen

Mail: mail@arbeitslosentreff.de
www.arbeitslosentreff.de

Telefon: 07071 - 400 648
Sprechzeiten: Mo - Mi: 9 - 15 Uhr
Do 9 - 16 Uhr
Fr 9 - 13 Uhr

Heizung und Energiekosten

Nachforderungen und erhöhte Abschlagszahlungen

Wussten Sie, dass auch Arbeitnehmer:innen Sozialleistungen beantragen können?

Leistungen zu beziehen ist ein Grundrecht!



Auch Menschen mit geringem Einkommen können zumindest zeitweise ergänzende Sozialleistungen beziehen.

Aktuell (2022) stehen jedem alleinstehenden Erwachsenen im Monat 449 € Regelsatz (für die täglichen Ausgaben) plus Warmmiete zu. Bei Familien ist der Betrag natürlich höher.

In dem Monat, in dem eine Nebenkosten-Nachforderung fällig wird, gehört die Nachforderung zu den Mietkosten in diesem Monat.

Ist dein Bedarf (also die Summe aus Regelsatz und Mietkosten) höher als dein Einkommen, dann hast du Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II oder ergänzende Sozialhilfe.

Beispiel:

Regelsatz:	449 €
+ Warm-Miete:	500 €
+ Nachforderung:	600 €
Bedarf:	1.549 €

Lohn:	1.200 €
- Freibetrag:	300 €
Einkommen:	900 €

Bedarf:	1.549 €
- Einkommen:	900 €
Anspruch:	649 €

Ein Antrag auf ALG II muss im gleichen Monat gestellt werden, in dem die Nebenkosten-Nachforderung abgebucht wird. Der Antrag kann zunächst formlos und unvollständig gestellt werden, um die Frist zu wahren. (Rückwirkend gibt es keine Leistungen.)

Nicht nur Heizkosten- und Betriebskostenabrechnungen, sondern auch Rechnungen für die Lieferung von Öl, Gas, Pellets, Holz oder anderen Brennstoffen zählen in dem Monat zu den Mietkosten, in dem sie fällig werden.

Nur wer mehr als 60.000 € gespart hat, geht leer aus. In dem Fall muss zunächst das eigene Gesparte verbraucht werden. (Diese aktuell gültige Corona-Sonderregelung soll ab 2023 zu einer Dauerregelung des neuen "Bürgergelds" werden.)